

und Schülerinnen, die ein gutes Gedächtniß haben, ihre Aufgabe ohne Mühe, mit Leichtigkeit erlernen und hersagen; sie reussiren, und sind oft am wenigsten einer Belohnung würdig, weil ihre Aufführung dem widerspricht, was sie gelernt haben; jenes Mädchen aber ist bescheiden, sittsam, von tiefer Frömmigkeit, jedoch schwächeren Anlagen, auch manchmal furchtsam, findet oft nicht den rechten Ausdruck; doch es bleibt unberücksichtigt: welch eine falsche Anschauung erlangen da die Kinder über das Ausmaß der Belohnung? Besser wäre es daher, man gebe jedem Kinde ein kleines Prüfungsandenken und schließe nur diejenigen aus, die besonders schlimm und auch in anderen Gegenständen ziemlich faul und nachlässig gewesen sind. Die Prüfung, besonders die Religionsprüfung, soll für die Schüler ein Act freudiger Erregung sein; es hat mir aber immer weh gethan, wenn so manches Kind, das doch auch eine Belohnung verdient hätte, leer ausging und mit Thränen in den Augen nach Hause kam. Theilt man daher, und zwar mit oben erwähnter Restriction, diese munera catechetica aus, so sehe man aber, wo möglich, auf Gleichheit derselben in einer und derselben Classe. Die Ursache braucht nicht erst erklärt zu werden.

So viel also bis auf Weiteres über den Religionsunterricht. Ich schließe diese meine Bemerkungen mit den Worten des 44. Ps., die jeder Katechet sich besonders zu Herzen nehmen und für sich auslegen möge; sie lauten: „Propter veritatem, et mansuetudinem et justitiam, et deducet te mirabiliter dextera tua.“

Nbhs.

Dechant Benedict Josef Höllrigl.

VI. (Revalidirung einer Ehedispens.) Livia, eine verhehelichte Person, legt beim Cooperator Cajus eine Generalbeicht ab. Unter Andern beichtet sie ihm, daß sie vor ihrer Heirath mit ihrem Manne Livius, der mit ihr im 3. Grade blutsverwandt war, durch längere Zeit einen sündhaften Umgang gehabt und sicherlich 20mal mit ihm sich fleischlich versündigt habe. Auf Grund dieser Anklage fragt sie der Cooperator, ob sie diese Sünden schon jemals gebeichtet habe und ob sie beim Eheversprechen (resp. beim Einreichen des Ehedispensgesuches) vom Pfarrer über eine etwa zwischen ihnen stattgefundenene copula carnalis gefragt wurde. Beide Fragen beantwortet sie mit: Nein. Wie wird sich wohl Cooperator Cajus gegenüber dieser Person verhalten?

Die Dispens, welche dem Livius und der Livia vor ihrer Verhehelichung ertheilt wurde, ist nach der fast allgemeinen An-

sicht der Canonisten ungiltig. Zur Gültigkeit einer Ehedispensz wird nämlich, wie sie sagen, unter Anderm auch erfordert, daß im Ehedispensgesuche auch angegeben werde die „copula incestuosa inter sponsores, sive intentione facilius dispensationem obtinendi, sive etiam seclusa intentione illa.“ Nicht als ob die copula incestuosa an sich noch ein impedimentum dirimens matrimonii wäre, wie sie es einst war, sondern weil sie ein Umstand ist, der die Dispens bedeutend erschwert, die erschwerenden Umstände aber immer nothwendig angegeben werden müssen. Vide Gury Comp. II. n. 867 — Cas. Consc. n. 1040. Berardi II. p. 171. Binder's Eherecht V. p. 82. Lober'schiner pag. 252. Klar und deutlich spricht sich darüber auch die Congregatio S. Officii (1. Aug. 1866) aus. Declaravit nempe: „Subreptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes, quae sive directe ab Apostolica sede, sive ex Pontificia delegatione super quibuscunque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis, nec non et publicae honestatis conceduntur, si sponsi ante earundem dispensationum executionem, sive ante sive post earum impetrationem, incestus reatum perpetraverint, et vel interrogati vel etiam non interrogati, malitiose vel etiam ignoranter reticuerint, copulam incestuosam inter eos initam, sive publice nota sit, sive etiam occulta: vel reticuerint consilium et intentionem, qua eandem copulam inierunt, ut dispensationem facilius consequerentur.“ In dem nämlichen Sinne hat sich ausgesprochen die Poenitentiarie unter 20. Juli 1869, so wie die Sacra Congregatio de Propaganda fide unter 9. Mai 1877.

Auf Grund dieser so gewichtigen Zeugnisse ist an der Ungültigkeit der Ehedispensz propter incestuosam copulam wenn auch ignoranter reticitam nicht zu zweifeln, vorausgesetzt, daß die copula nicht erst nach der Dispensexecution geschehen sei, und das dieselbe (wie Berardi, D' Annibali und Berengo sagen) eine utrinque consummata, et utrinque non solum materialiter sed etiam formaliter incestuosa war; denn, sagt Berardi, odia sunt restringenda.

Ist nun die Dispens ungiltig, dann ist es auch die Ehe. Es bleibt darum dem Cooperator Cajus nichts übrig, als an den Bischof zu schreiben und ihn tectis nominibus sponso- rum aus dem erwähnten Grunde um Dispensrevalidation zu ersuchen. Die Klugheit wird ihm gebieten, der Doria vorläufig von der Ungültigkeit ihrer Ehe keine Erwähnung zu machen, wohl aber

sie unter irgend einem Vorwande zu ersuchen, später einmal wieder zu ihm zur hl. Beicht zu kommen. Hat er die Dispensrevalidation vom Bischofe erhalten, und ist Livia wieder zur hl. Beicht gekommen, wird er ihr auf eine kluge Weise mittheilen, aus welchem Grunde die erste Dispens ungiltig war, wie er ihr aber seit der letzten bei ihm abgelegten Beicht eine 2. giltige Dispens erwirkt habe; sie möge sich dadurch nicht im Geringsten beunruhigen, es werde Alles wieder ausgeglichen werden; das Einzige, was ihr jetzt obliege, ist, daß sie ihrem Manne Alles aufrichtig entdecke und daß sie dann gegenseitig auf Grund der Ungiltigkeit ihrer Ehe die einst beim Altare sich gegebene Einwilligung erneuern. Cooperator Cajus kann ihnen auch einen passenden *modus renovandi consensum* vorschlagen, wie solche in *Gury's Comp.* II. n. 900 einige angeführt werden; selbstverständlich wird er die Livia auch aufmerksam machen, daß sie vor geschehener Consenserneuerung das Debitum weder verlangen noch leisten dürfe, weil dies Sünde wäre.

Sollten jedoch die Umstände bei Livia derartig sein, daß es äußerst gefährlich wäre (*propter gravia incommoda*) entweder ihr oder durch sie dem Manne die Ungiltigkeit der Ehe zu entdecken, dann wird Cajus diese Schwierigkeit seinem Bischofe berichten und durch ihn beim hl. Stuhle um die *Sanatio in radice* ansuchen; freilich, bemerkt Gury, ist eine solche bei einzelnen Personen schwer zu hoffen, da sie in der Regel *pro multis matrimoniis invalidis* ertheilt wird. Der Bischof wird ihm jedenfalls die nöthigen Aufschlüsse geben.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvicar.

VII. (Restitutionsfall: Der eine Dieb geht dem andern in die Falle.) Callidus sinnt schon längst darauf, dem reichen Chrysogonus, der im nämlichen Hause mit ihm wohnt, Geld zu entwenden; nur aus Furcht, entdeckt und eingesperrt zu werden, hält er sich einstweilen von der Ausführung seines Vorhabens zurück. Während er nun eine günstige Gelegenheit hiezu abwartet, trifft es sich zufällig, daß eine neue Miethperson im Hause einzieht, nämlich Alcimus, ein Mensch von sehr schlimmen Rufe, und bereits wegen Diebstählen abgestraft. Da nun Callidus voraussieht, daß unter diesen Umständen, wenn er sein Vorhaben ausführen wollte, der Verdacht und die Schuld ganz leicht auf den Alcimus fallen würde, stiehlt er dem Chrysogonus eine tüchtige Summe. Einige Goldstücke davon wirft er jedoch geflüffentlich vor der Thür des Alcimus auf den Boden herum,